

IHR TREUHANDPARTNER

TREUHANDBÜRO HÄLG AG

Wilerstrasse 73
9201 Gossau

Tel 071 388 62 62
Fax 071 388 62 63

www.tb-h.ch
info@tb-h.ch



FOKUS

» Auswirkungen der USR III auf die Kantone

MEHRWERTSTEUER

» Anwendung der MWST-Info 08 «Private-anteile» erhöht die Steuerbelastung

RECHT

» Mit dem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie Ihre Zukunft und die Ihres Unternehmens

KURZNEWS

» Automatischer Informationsaustausch kommt

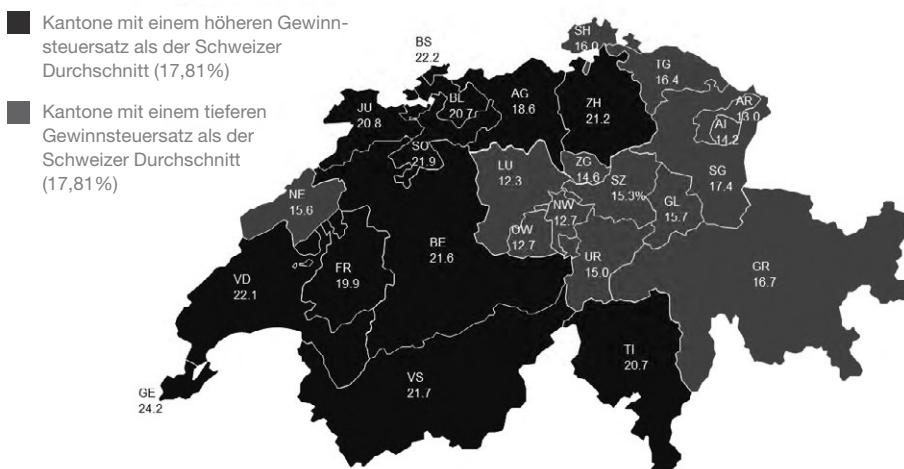
» Administrative Entlastung für Unternehmen bei der AHV-Meldung

FOKUS

AUSWIRKUNGEN DER UNTERNEHMENSSTEUERREFORM III AUF DIE KANTONE

National- und Ständerat stimmten am 17. Juni 2016 der Unternehmenssteuerreform III (USR III) zu. Diese hat in der parlamentarischen Debatte hohe Wellen geworfen. Dabei hat die Schweiz keine andere Wahl, als die Unternehmensbesteuerung anzupassen.

Abbildung 1: Gewinnsteuersätze in den Kantonen



Hinweis: Max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Gewinnsteuerangaben für FR, GE, GR, JU, LU, ZH von 2015. Quelle: KPMG Schweiz

Die EU hat die Schweiz über Jahre dazu gedrängt, die kantonalen Privilegien von Statusgesellschaften aufzugeben. Die Abschaffung dieser Steuerregimes wird nun aber zu einer deutlichen Verschärfung des Steuerwettbewerbs unter den Kantonen führen. Die Unterschiede bei der Gewinnsteuer in den Kantonen sind ziemlich gross (Abbildung 1). So werden Unternehmen im Kanton Genf heute mit Gewinnsteuern von über 24% belastet, also praktisch doppelt so hoch wie einige Kantone in der Zentralschweiz. Das Risiko, dass Unternehmen nach Einführung der USR III in andere Kantone oder ins Ausland abwandern, steigt erheblich.

Ausgangslage

Um diese Abwanderungsgefahr zu vermeiden, will die Schweiz im Gegenzug mit neuen steuerpolitischen Massnahmen die Standortattraktivität erhalten und stärken. Die Schweiz ist als kleine Volkswirtschaft darauf angewiesen, in diesem Wettbewerb vorne mit dabei zu sein.

Die EU kritisiert seit einigen Jahren die Praxis der Tieferbesteuerung von ausländischen Erträgen (sogenanntes «ring fencing») bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften. Diese geniessen einen kantonal privilegierten Steuerstatus und haben eine grosse wirtschaftliche Bedeutung. Gemäss den Angaben des eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) betragen die Einnahmen des Bundes von Unternehmen mit kantonalem Steuerstatus praktisch die Hälfte aller Gewinnsteuereinnahmen des Bundes. Deshalb hat sich der Bund auch finanziell stark an der USR III beteiligt.

Inhalt der Reform

Ausgangspunkt der Reform bildet die Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften. Damit verliert die Schweiz einen internationalen Wettbewerbsvorteil, der durch andere international akzeptierte Massnahmen kompensiert werden soll. Die Anpassung der kantonalen Gewinnsteuersätze ist jedoch nicht »

Teil dieser Reform, da diese Entscheide in der alleinigen Kompetenz der Kantone liegen. Folgende steuerpolitische Massnahmen sollen auf Bundes- und Kantonsebene ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden:

- Kapitalgesellschaften können einen kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheits-eigenkapital als geschäftsmässig begründeten Aufwand abziehen. Die Kantone sind frei, diesen Abzug freiwillig einzuführen. Führen sie ihn ein, müssen sie die Dividendenbesteuerung auf mindestens 60% festsetzen (zinsbereinigte Gewinnsteuer).
- Es werden einheitliche Regelungen für die Aufdeckung stiller Reserven bei einem Statuswechsel sowie bei Beginn und Ende der Steuerpflicht in der Schweiz eingeführt (sogenannte Step-ups).

Nur auf Stufe Kanton werden ab dem 1. Januar 2019 folgende Massnahmen umgesetzt:

- Die kantonalen Steuerprivilegien für Holding- und Verwaltungsgesellschaften werden aufgehoben.
- Bei den kantonalen Steuern wird eine Patentbox eingeführt. Diese sieht eine privilegierte Behandlung von Erträgen aus Patenten und aus vergleichbaren Rechten vor.
- Die Kantone erhalten die Möglichkeit, zusätzlich auch erhöhte Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen im Inland abzuziehen.
- Ferner können die Kantone gezielte Erleichterungen bei der Kapitalsteuer einführen.
- Die gesamten Erträge aus Patentbox, zinsbereinigter Gewinnsteuer und Forschungs- und Entwicklungsabzug werden mit mindestens 20% besteuert (Entlastungsbegrenzung).

Die ebenfalls vorgesehene Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital wurde in eine separate Vorlage ausgelagert. Auch über die Einführung einer sogenannten Tonnage Tax (eine gesonderte Besteuerung von Aktivitäten in der Schifffahrt) wird erst zu einem späteren

Zeitpunkt entschieden. Dem Vernehmen nach muss damit gerechnet werden, dass gegen die Vorlage das Referendum ergriffen wird. Eine allfällige Volksabstimmung ist für Februar 2017 vorgesehen.

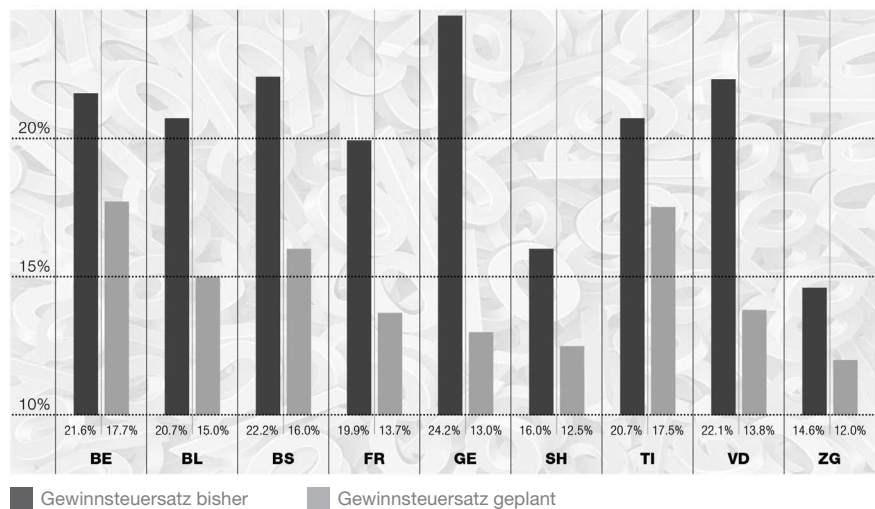
Auswirkungen auf die Kantone

Nach und nach hat sich die Erkenntnis eines künftig verschärften Steuerwettbewerbs auch in den Kantonen durchgesetzt. Insbesondere Hochsteuerkantone haben gemerkt, dass Nichtstun ebenfalls zu Mindereinnahmen führen wird. Je nachdem wie hoch der Anteil der Statusgesellschaften und wie hoch der ordentliche Gewinnsteuersatz ist, besteht für einen Kanton das Risiko, dass gewinnstarke, hochkapitalisierte, mobile und insbesondere international tätige Konzerngesellschaften ihr Steuerdomizil verlegen könnten. Der Kanton Waadt hat heute mit 22,1% eine der höchsten Gewinnsteuerbelastungen. Schweizweit sorgte er im März 2016 für Aufsehen, als er in einer Volksabstimmung mit 87% einer Gewinnsteuersenkung um fast 9% (!) auf neu 13,8% zugestimmt hat. Der Kanton Waadt ist damit der erste Kanton, der von der USR III dazu ge-

drängt worden ist, zu handeln. Er hat die Steuerreform früh umgesetzt, um den multinational tätigen Firmen schon früh Planungssicherheit zu geben. Man geht davon aus, dass viele Kantone in nächster Zeit ihre Gewinnsteuersätze zum Teil erheblich senken werden. Einige Kantone haben dies bereits medial angekündigt (Abbildung 2). Im Wettbewerb der Kantone ist das Signal des Kantons Zug von Bedeutung, der die Gewinnsteuer auf 12% senken will.

Die Kantone haben bis am 1. Januar 2019 Zeit, die Bundesvorgaben in den kantonalen Steuergesetzen umzusetzen. Jeder Kanton hat für sich zu entscheiden, welche der neu vom Bundesgesetzgeber zur Verfügung gestellten Massnahmen er einführen will. Damit die Kantone die Gewinnsteuersenkungen und die Einführung neuer Massnahmen nicht alleine finanzieren müssen, hat der Bund den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von bisher 17% auf neu 21,2% erhöht. Für Fragen über die steuerlichen Auswirkungen von USR III auf Ihr Unternehmen und die langfristige Steueroptimierung steht Ihnen Ihr Treuhänder gerne zur Verfügung. »

Abbildung 2: Geplante Steuersatzsenkungen in den Kantonen



RECHT

MIT DEM VORSORGEAUFTRAG BESTIMMEN SIE IHRE ZUKUNFT UND DIE IHRES UNTERNEHMENS

Täglich hören wir von Unfällen und Krankheiten. Hand aufs Herz, wer denkt schon daran, dass es einen selbst treffen kann? Und wenn doch, stellen sich plötzlich viele Fragen: Was geschieht mit der betroffenen Person? Wer entscheidet über ihre persönlichen Angelegenheiten und medizinischen Massnahmen? Wer verwaltet ihr Vermögen, ihre Grundstücke und führt bei Selbstständigerwerbenden das Unternehmen?

Wahren Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht!

Wer nicht heute schon vorsorgt, könnte morgen das Nachsehen haben. Aktuelle Fälle von Unternehmerinnen und Unternehmern, welche durch einen Schicksalsschlag (Unfall oder Krankheit) vorübergehend oder dauernd urteilsunfähig wurden, zeigen die Tragweite nicht nur für die betroffene Person, sondern für die ganze Familie und das Unternehmen auf.

Ein Beispiel: Der alleinige Inhaber und einzige Verwaltungsrat eines Gewerbebetriebes wurde durch einen Schlaganfall urteilsunfähig. Nachdem kein Vorsorgeauftrag vorlag, war es nicht möglich, eine Generalversammlung durchzu-

führen, um den Verwaltungsrat wieder ordnungsgemäss zu bestellen. Dies hatte zur Folge, dass weder ein geplanter Landkauf noch grössere Ersatzinvestitionen getätigt werden konnten. Zudem gingen Aufträge verloren und die Existenz des Unternehmens geriet in Gefahr. Durch einen gerichtlichen Entscheid konnte nach mehreren Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Diese wählte die Ehefrau in den Verwaltungsrat, damit sie das Unternehmen weiterführen konnte.

Fehlt ein Vorsorgeauftrag, trifft die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB für eine urteilsunfähig gewordene Person die notwendigen und gesetzlich vorgesehenen Massnahmen, z. B. Anordnung einer Beistandschaft. Um das Selbstbestimmungsrecht jeder Person für den Fall einer späteren Urteilsunfähigkeit zu stärken, sieht das Gesetz seit 2013 zwei neue Instrumente vor: den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Diese beiden Instrumente haben wir im UP|DATE 2|2014 vorgestellt.

Vorsorgeauftrag: So läuft's!

Der Vorsorgeauftrag kann die Personensorge (Wohnangelegenheiten, Pflegedienstleistungen, medizinische Massnahmen), die Vermö-

genssorge (insbesondere Einkommens- und Vermögensverwaltung, Zahlungsverkehr) und die Vertretung im Rechtsverkehr (z. B. Öffnen der Post, Abgabe der Steuererklärung, Vertretung gegenüber Behörden und in Prozessen) beinhalten. Die Anordnungen an die beauftragte Person können allgemein gehalten werden oder detaillierte Weisungen enthalten. Es können auch mehrere Personen mit unterschiedlichen Aufgaben betraut werden.

Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit prüft die KESB, ob die beauftragte Person (natürliche oder juristische) für die Aufgabe geeignet, d. h. handlungsfähig (volljährig und urteilsfähig) ist. Ist dies der Fall und nimmt die beauftragte Person das Amt an, wird ihr eine Urkunde über ihre Befugnisse ausgestellt und sie ist berechtigt, die urteilsunfähige Person im Rahmen dieser Legitimationsurkunde zu vertreten.

Gesetzliche Massnahmen

Hat die betroffene Person keinen Vorsorgeauftrag erstellt, greift das gesetzliche Vertretungsrecht des Ehegatten oder eingetragenen Partners. Dieses ist jedoch auf die Bestreitung des Lebensunterhalts und die ordentliche Einkommens- und Vermögensverwaltung beschränkt.

Für Geschäfte der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (z. B. Veräusserung von Vermögenswerten, Aufnahme von Hypotheken) ist die Zustimmung der KESB erforderlich. Gegebenenfalls erfolgt die Anordnung einer Beistandschaft. Diese Massnahmen lassen sich mit der Errichtung eines Vorsorgeauftrages vermeiden.

Fazit

Der Vorsorgeauftrag ist – insbesondere auch für Geschäftsinhaber – das geeignete Mittel, um präventiv und massgeschneidert Anordnungen für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit zu veranlassen. Damit können zeit- und kostenintensive Abklärungen der KESB oder gar Gerichtsverfahren vermieden werden.

Wer also sicher sein will, dass seine privaten und geschäftlichen Interessen bei einer Urteilsunfähigkeit durch Krankheits- oder Unglücksfall in seinem Sinne vertreten werden, sollte noch heute seinen Vorsorgeauftrag verfassen. Damit dieser auf die konkreten Bedürfnisse abgestimmt und korrekt formuliert ist, empfiehlt sich der Beizug einer Fachperson. Für Fragen und eine individuelle Beratung zum Vorsorgeauftrag wie auch zur Patientenverfügung steht Ihnen Ihr Treuhänder gerne zur Verfügung. »

MEHRWERTSTEUER

ANWENDUNG DER MWST-INFO 08 «PRIVATANTEILE» ERHÖHT DIE STEUERBELASTUNG

Die eidgenössische Steuerverwaltung ESTV hat am 31. Mai 2016 die neue MWST-Info 08 «Privatanteile» publiziert. Nebst einigen Neuerungen wartet diese auch mit einem grundlegend neuen Aufbau mit präziseren Umschreibungen und diversen Praxisbeispielen auf.

In der Ziffer 1 der MWST-Info 08 ist neu der Begriff «Nahe stehende Personen» umschrieben. Hierbei handelt es sich um Personen, welche aufgrund eines «speziellen Verhältnisses» zum Leistungserbringer von diesem Leistungen zu einem Vorzugspreis beziehen können. Entspricht die Ermässigung einem branchenüblichen Rabatt, wie er auch Dritten gewährt wird, interpretiert die ESTV den zu zahlenden Betrag nicht als Vorzugspreis. Leider definiert die ESTV dieses «spezielle Verhältnis» nicht näher.

Die MWST-Info 08 widmet sich hauptsächlich den Privatanteilen bei Geschäftsfahrzeugen. Die pauschale Ermittlung des Privatanteils (0.8% des Kaufpreises exkl. MWST) ist grundsätzlich weiterhin anwendbar und zulässig, sofern das Fahrzeug überwiegend, d. h. mehr als 50% geschäftlich genutzt wird. Bei Geschäftsinhabern wird davon ausgegangen, dass dieser

in der Regel höchstens einen Personenwagen unternehmerisch nutzt. Bei allen anderen Fahrzeugen ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Andernfalls ist der unternehmerische Anteil der Nutzung mittels Bordbuch nachzuweisen.

Ein Unternehmen, welches einem Angestellten zwei oder mehr Fahrzeuge zur Verfügung stellt, muss nachweisen, dass für diese Tätigkeit mehr als ein Fahrzeug notwendig ist. Dies kann ebenfalls mittels Bordbuch erfolgen. Ansonsten berechnet die ESTV bei diesen Fahrzeugen mittels Vollkostenberechnung (Betriebskosten + Abschreibungen 10% + Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10%) ein Mietentgelt, welches zum Normalsatz steuerbar ist. Der Anspruch auf den Vorsteuerabzug besteht auf sämtlichen mit Vorsteuern belasteten Aufwendungen. Für Poolfahrzeuge sind die privat gefahrenen Kilometer effektiv zu ermitteln und mit einem Ansatz von CHF 0.70 zum Normalsatz abzurechnen. Neu können aber die durch die Mitarbeiter privat gefahrenen Kilometer mit dem pauschalen Ansatz von monatlich 0.8% des Kaufpreises exkl. MWST zum Normalsatz abgerechnet werden.

Neu umschreibt die MWST-Info 08 auch den Vorgang präzise, wenn sich ein Mitarbeiter an

der Anschaffung eines Fahrzeuges beteiligt. Der Betrag, welcher der Mitarbeiter dem Unternehmen bezahlt, stellt einen steuerbaren Umsatz zum Normalsatz dar. Wird die Kostenbeteiligung bei einem späteren Verkauf dem Mitarbeiter ganz oder teilweise zurückerstattet, so ist dieser Betrag als Entgeltsminderung zu betrachten.

Bei Angestellten mit Wohnsitz im Ausland kann grundsätzlich auf die Abrechnung eines Privatanteils verzichtet werden. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug während der Steuerperiode überwiegend im Ausland genutzt wurde. Stellt ein Unternehmen einem seiner Angestellten mit EU-Wohnsitz ein Fahrzeug zur Verfügung, kann dies eine Steuerpflicht des Unternehmens im Wohnsitzland des Angestellten begründen. Dieser Sachverhalt ist ebenfalls zu prüfen. Weiter regelt die ESTV u. a. auch folgende Sachverhalte:

- Personalverpflegung
- Abgabe von Geschenken an Dritte
- Privatanteile bei Abrechnung nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen

Ihr Steuerexperte steht Ihnen für alle Fragen zur Mehrwertsteuer gerne zur Verfügung. »

DER AUTOMATISCHE INFORMATIONSAUSTAUSCH KOMMT



H. K. aus Zürich hat ein Ferienhaus in Spanien geerbt. Über ein Konto in Spanien zahlt er die Rechnungen für den Liegenschaftsunterhalt. Die Liegenschaft und das Konto hat er in der Schweizer Steuererklärung nie angegeben.

Die Schweiz und alle wichtigen Finanzzentren führen den internationalen Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA) mittels einer Reihe von Staatsverträgen ein. Im Rahmen des AIA werden folgende Daten ausgetauscht:

- Personalien von Steuerpflichtigen im Ausland mit einem Konto in einem anderen Land als dem Herkunftsstaat
- Kontonummer und Steueridentifikationsnummer
- alle Einkommensarten sowie der Saldo des Kontos

Die Schweiz wird zusammen mit den Vertragsstaaten ab 2017 Daten sammeln und diese ab 2018 zum ersten Mal austauschen. Im vorliegenden Fall wird Spanien die Kontoinformation von H.K. an die Schweiz übermitteln und es droht ein Nach- und Strafsteuerverfahren wegen Steuerhinterziehung in der Schweiz. Im Hinblick auf die Einführung des AIA empfehlen wir insbesondere in der Schweiz steuerpflichtigen Personen mit nicht deklarierten Vermögenswerten im Ausland, noch im Jahr 2016 eine straflose Selbstanzeige zu machen, um ein strafloses Nachsteuerungsverfahren zu erwirken. Sind die Vermögenswerte den Steuerbehörden einmal bekannt – beispielsweise aufgrund eines AIA – ist die Straflosigkeit der Selbstanzeige verpasst worden. Als Konsequenz drohen zusätzlich zur Erhebung der Nachsteuer und Zinsen für die letzten zehn Jahre ein Steuerstrafverfahren mit Busse wegen Steuerhinterziehung sowie eine allfällige Bestrafung wegen Steuerbetrugs.

Der AIA gilt nicht für rein schweizerische Verhältnisse. Die Informationen über Schweizer Bankkonten von einer in der Schweiz wohnhaften Person werden daher auch weiterhin nicht automatisch den Schweizer Steuerbehörden überwiesen.

ADMINISTRATIVE ENTLASTUNG FÜR UNTERNEHMEN BEI DER AHV-MELDUNG

Der Bundesrat hat die unterjährige Meldepflicht neuer Arbeitnehmer aufgehoben und die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) angepasst. Seit dem 1. Juni 2016 müssen Arbeitgeber den AHV-Ausgleichskassen neu eintretende Mitarbeiter nicht mehr systematisch innert 30 Tagen ab Stellenantritt melden. Die Anmeldung hat spätestens anlässlich der Lohnabrechnung zu Beginn des Folgejahres zu erfolgen. Ebenfalls aufgehoben wird der bisher zuhänden des Versicherten ausgestellte Versicherungsnachweis, womit der Anschluss bei der AHV-Ausgleichskasse bestätigt wurde.

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich. Druck: SWS Medien AG Print, Sursee.
Erscheinungsweise: 3 × jährlich.

Haben Sie Fragen zu den in dieser Ausgabe behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich damit an Ihren TREUHAND | SUISSE-Partner.